

**Sparkassenzweckverband  
für den Kreis Wesel und der Stadt Moers**

**in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 26.02.2004  
Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 7/2004 vom 22.04.04**

Die geänderte Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27. April 2000, Nr. 17 unter Ziffer 150 (Seite 133) öffentlich bekannt gemacht.

neue Fassung:

**§ 1  
Mitglieder; Name; Sitz**

- (1) Der Kreis Wesel und die Stadt Moers bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Verband" genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) vom 25.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regel treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen  

"Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Stadt Moers".
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

**§ 2  
Zweck; Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

**„Sparkasse am Niederrhein“**

Der Verband ist ihr Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger.

- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes ~~§ 6 SpkG~~.
- ~~(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander zu gleichen Teilen.~~

**§ 3  
Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

#### **§ 4**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.  
Der Kreis Wesel und die Stadt Moers entsenden jeweils 15 Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamtinnen oder Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt.
- (3) In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben übernimmt.
- (4) Die Abwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt.

#### **§ 5**

#### **Ausschließungsgründe**

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
  - a) Dienstkräfte der Verbandsmitglieder und der Sparkassen; die Bestimmungen des § 4 bleiben unberührt.
  - b) Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänderinnen oder Treuhänder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter oder Repräsentantinnen oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
  - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Bundespost ~~POSTBANK~~ Postbank AG und der Deutschen Bundespost ~~POSTDIENST~~ Post AG.
  - d) Inhaberinnen oder Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

- ~~(2) e) Der Zweckverbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldnerin oder Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichsverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.~~

## **§ 6**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht von demselben Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt worden sein. Die Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters werden die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt. Insbesondere wählt sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreditausschusses und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten, die oder der gem. § 10 (3) SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt, und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und entscheidet über die in § 7 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des anderen Verbandsmitgliedes, sofern sie oder er nicht Mitglied der Verbandsversammlung ist, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß § 18 (2) SpkG nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

### **§ 9**

#### **Verbandsvorsteher/in**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihres/seines Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Moers bzw. der leitenden Bediensteten (Dezernentinnen oder Dezernenten) des Kreises Wesel für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

### **§ 10**

#### **Tätigkeitsdauer**

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

### **§ 11**

#### **Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters ein von der Verbandsversammlung zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung.

### **§ 12**

#### **Rechnungsjahr Deckung des Aufwandes**

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

**§ 13**  
**Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern je zur Hälfte zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (28 Abs. 5 SpkG).
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander zu gleichen Teilen.

**§ 14**  
**Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 18).

**§ 15**  
**Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.

**§ 16**  
**Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 2 Abs. 3 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

**§ 17**  
**Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der zuständige Regierungspräsident.

**§ 18**  
**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern des Kreises Wesel und der Stadt Moers.

**§ 19**  
**Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Moers, den 15.11.2002

**Sparkassenzweckverband  
für den Kreis Wesel und der Stadt Moers**